

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.383.792

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6785/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2021 unter der Nr. **6785/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ankündigungen aus dem Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und

zur Stärkung von Gewaltprävention im Bereich der Männerarbeit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. Welche Abteilung/en ist/sind in Ihrem Ressort konkret mit der Umsetzung der im Ministerratsvortrag angegebenen Ziele hinsichtlich „Gewaltprävention & Kampagne gegen Männergewalt“ befasst?
- 2. Welche zusätzlichen Budgetmittel werden seitens Ihres Ressorts konkret zur Umsetzung der im Ministerratsvortrag angegebenen Ziele hinsichtlich „Gewaltprävention & Kampagne gegen Männergewalt“ eingesetzt?
 - a. Kommt es dabei zu einer Umschichtung von Budgetmitteln innerhalb Ihres Ressorts? Bitte um detaillierte Auflistung.
 - b. Welche zusätzlichen Budgetmittel werden Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt? Bitte um detaillierte Auflistung.

- *3. Welche Budgetmittel werden seitens Ihres Ressorts zur Umsetzung des im Ministerratsvortrag angegebenen Ziels der Stärkung von Präventionsprogrammen und Beratungskapazitäten für Männer zur Verfügung gestellt?
a. Welche konkreten Projekte sollen in diesem Bereich in welchem Zeitraum gefördert werden? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *4. Welche Budgetmittel werden seitens Ihres Ressorts zur Umsetzung des im Ministerratsvortrag angegebenen Ziels der Investition in geschlechtersensible Buben- und Burschenarbeit zur Verfügung gestellt?
a. Welche konkreten Projekte sollen in diesem Bereich in welchem Zeitraum gefördert werden? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *5. Welche Budgetmittel werden seitens Ihres Ressorts zur Umsetzung des im Ministerratsvortrag angegebenen Ziels einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Bewerbung der professionellen Krisen-, Deeskalations- und Konfliktberatung der Männerberatungsstellen zur Verfügung gestellt?
a. Welche konkreten Projekte sollen in diesem Bereich in welchem Zeitraum gefördert werden? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *6. Welche Budgetmittel werden seitens Ihres Ressorts zur Umsetzung des im Ministerratsvortrag angegebenen Ziels des österreichweiten Ausbaus des „Männerinfo-Telefons“ zur Verfügung gestellt?
a. Welche konkreten Projekte sollen in diesem Bereich in welchem Zeitraum gefördert werden? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Ich schicke voraus, dass Gewaltprävention grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt. Die Justiz ist zuständig für den Bereich der Opferhilfe bzw. des Opferschutzes und finanziert aus diesem Grund die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, das Managementzentrum Opferhilfe und den Opfernotruf 0800 112 112 (erreichbar auch unter der Europäischen Opfernotrufnummer 116 006).

Seit 2012 beteiligt sich die Justiz an der Finanzierung des von der Männerberatung Wien in Kooperation mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST Wien) angebotenen Antigewalt-Trainings. Rund ein Drittel der Teilnehmer werden von der Justiz zugewiesen. Für das Jahr 2021 betrug diese Beteiligung 18.000 Euro. Die Männerberatung bietet dieses Training in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland an.

Derzeit werden im Bundesministerium für Justiz (BMJ) folgende Maßnahmen geprüft:

- Ausweitung des Antigewalttrainings auf andere Bundesländer,
- Verbesserung der Ausstattung der Familiengerichtshilfe,

- Ausbau und Stärkung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung durch eine Informationskampagne.

Zur Frage 7:

- *Für welche zusätzlichen Projekte bzw. Initiativen hinsichtlich der Umsetzung der im Ministerratsvortrag angegebenen Ziele hinsichtlich „Gewaltprävention & Kampagne gegen Männergewalt“ ist Ihr Ressort zuständig? Bitte um detaillierte Auflistung der dahingehenden Projekte bzw. Initiativen, sowie der dafür vorgesehenen Budgetmittel?*

a. Weitere einschlägige Maßnahmen

Laut Ministerratsvortrag 59/16 vom 11. Mai 2021 sollen gerichtlich angeordnete Anti-Gewalttrainings (Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression) auch im Zusammenhang mit einstweiligen Gewaltschutzverfügungen ermöglicht werden. Im Verfahren über einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt sind derzeit derartige Anordnungen durch das Gericht nicht vorgesehen. Die Einführung derartiger Anordnungen und die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anordnung soll unter Einbeziehung der Fachkreise diskutiert und näher erörtert werden.

Nach dem geltenden § 107 Abs. 3 AußStrG ist auch die Anordnung von Antigewalt-Trainings in Pflugschaftsverfahren möglich.

Zu den Aufgaben des Strafvollzugs gehört es, während des Strafvollzugs und im Zuge einer Vollzugsplanung und eines gelingenden Entlassungsmanagements Anti Gewalt und Affektkontrolltrainings anzubieten. Im Rahmen der Vollzugsplanung werden die erforderlichen Maßnahmen für die wegen Gewaltdelikten inhaftierten Insass*innen identifiziert und entsprechende Maßnahmen gesetzt – Psychotherapie (Einzel, Gruppe), Gewalttrainingsprogramme wie das PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter*innen sowie Behandlungsprogramme externe Anbieter –z.B. der Männerberatung. In Ausarbeitung ist ein standardisiertes Entlassungsmanagementkonzept in Zusammenarbeit mit dem Verein Neustart für Täter*innen/Insass*innen mit Delikten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

b. Zu den vom Justizressort verbrauchten Budgetmittel (Auszahlungen) im Jahr 2020:

Gemäß § 179a StVG kann einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer

sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB), auch mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Behandlung oder die sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Der Bund hat die dabei entstehenden Kosten unter den in § 179a StVG normierten Voraussetzungen (kein Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung; Erschwerung des Fortkommens bei Zahlung der Behandlungskosten) subsidiär ganz oder teilweise zu tragen. Im Jahr 2020 fielen Auszahlungen aufgrund von Weisungen iSd § 179a StVG, unter welche auch Anti-Gewalt-Maßnahmen fallen, in Höhe von insgesamt 35.043.853,38 Euro an. Eine Auswertung, welcher Betrag hiervon auf Auszahlungen für Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung bzw. gegen Männergewalt sowie Gewaltprävention entfällt, ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem jedoch nicht möglich.

Auch gemäß § 46 JGG kann eine Kostenübernahme durch den Bund erfolgen, wenn einem Jugendlichen oder einem jungen Erwachsenen die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB, § 173 Abs. 5 Z 9 StPO) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung, mit der der Bundesminister für Justiz Verträge abgeschlossen hat, Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB, § 173 Abs. 5 Z 4 StPO), oder sich dieser ausdrücklich bereit erklärt hat, während der Probezeit entsprechende Pflichten zu erfüllen (§ 203 Abs. 2 StPO). Auch hier hat der Bund nach den näheren Bestimmungen des § 46 JGG die Kosten zu übernehmen, wenn weder der Jugendliche bzw. junge Erwachsene noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlichrechtlichen Dienstgebers hat. Im Jahr 2020 fielen Auszahlungen aufgrund von Weisungen iSd § 46 JGG in Höhe von 3.094.544,40 Euro an, wobei eine Auswertung, welcher Betrag hiervon auf Auszahlungen für Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung bzw. gegen Männergewalt sowie Gewaltprävention entfällt, aus dem Haushaltsverrechnungssystem nicht möglich ist.

Des Weiteren werden auch während des Strafvollzuges Maßnahmen gegen Gewalt (z.B. Anti-Aggressionstrainings, Männerberatung, Gruppentherapien, Einzelpsychotherapie in Zusammenhang mit Gewaltprävention) gesetzt. Im Jahr 2020 fielen Auszahlungen für Psychologen und Psychotherapeuten in Höhe von 2.423.305,10 Euro an, wobei auch hier aus dem Haushaltsverrechnungssystem nicht gesondert ausgewertet werden kann, welcher Teil davon auf Auszahlungen für Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung bzw. gegen

Männergewalt sowie Gewaltprävention entfällt. Nach internen Schätzungen fallen jährlich jedoch Ausgaben für externe Leistungen in Zusammenhang mit Gewaltprävention in den Justizanstalten (Antigewalt-Training und Gruppentherapien) in Höhe von ca. 250.000 Euro sowie für externe Leistungen für Einzelpsychotherapie in Zusammenhang mit Gewaltprävention in Höhe von ca. 500.000 Euro an.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

